SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013

Dessecker, Axel

Veröffentlichungsversion / Published Version
Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Dessecker, A. (2014). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013.* (Berichte und Materialien (BM-Online), 3). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-404124

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE e.V.

Axel Dessecker

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013

BM-Online
Elektronische Schriftenreihe der KrimZ

Band 3

Dessecker

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Band 3

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2013

von

Axel Dessecker

Wiesbaden 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
http://www.krimz.de/publikationen.html
ISBN 978-3-945037-05-8

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe, insbesondere zur Dauer ihres Vollzugs und den Gründen ihrer Beendigung im Jahr 2013 ist der elfte zu dieser Erhebungsreihe, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird. Die Forschungsberichte wurden in den ersten Jahren bis 2004 von Silke Kröniger bearbeitet. Ergebnisse zur Praxis der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurden zuletzt für das Jahr 2006 dargestellt (Dessecker 2008). Daten zur Sicherungsverwahrung wurden in dieser Reihe bis 2012 erhoben (Dessecker 2013). Über den Vollzug der mittlerweile erheblich umgestalteten Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wurde seit Frühjahr 2014 ein neues und umfangreicher angelegtes Forschungsvorhaben in Angriff genommen.

Zu danken ist den Justizverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützten, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und Ministerien, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. An der KrimZ hat Eva Tzschaschel alle Daten eingegeben, die erforderlichen Berechnungen ausgeführt und die umfangreichen Tabellen im Anhang erstellt, und Christian Illgner hat zahlreiche Vorarbeiten zu diesem Bericht geleistet.

Wiesbaden, im Oktober 2014 Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung **1**
1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen 1
1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen 3
1.3 Vollzugsbelegung 5
1.4 Vollzugsdauer 7

2 Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe **11**
2.1 Ende der Strafe und Entlassung 11
2.2 Geschlecht und Nationalität 12
2.3 Alter 12
2.4 Maßgebliche Straftaten 13
2.5 Vergleiche nach Bundesländern 15

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung **17**
3.1 Dauer der Vollstreckung 17
3.2 Gründe der Beendigung 18
3.3 Vergleiche nach Bundesländern 20
3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt 21
3.5 Zusammenfassung und Diskussion 24

Literaturverzeichnis **27**

A Tabellenanhang **35**

B Erhebungsbogen **51**

Abbildungsverzeichnis

1 Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2012) 4
2 Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2013) 6
3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen und sonstige Erledigungen, 2013) . . . 19
4 In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in ausgewählten Bundesländern 21

Tabellenverzeichnis

1 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2012) 14

2 Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung 22

3 Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich 22

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei Grundformen freiheitsentziehender Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66b StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die lebenslange Freiheitsstrafe, die wie die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird.

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Gerichtsbeschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten" festgestellt wurde (Kett-Straub 2011, 201 ff.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich

bis zum Tod vollzogen wird.[1] Sie betont gerade neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

> „Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (...) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären."[2]

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird und grundsätzlich auch neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Seit 1998 wurde ihr Anwendungsbereich mehrfach erweitert. Zwar wurden nach einer Neuordnung dieser Maßregel, die mit Beginn des Jahrs 2011 in Kraft getreten war,[3] durch das Bundesverfassungsgericht die meisten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Dabei stützte sich das Gericht jedoch ausschließlich auf das mit diesem Urteil ausdifferenzierte Gebot eines hinreichenden „Abstands" zur Freiheitsstrafe und ihrem Vollzug.[4] Dementsprechend hält das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung[5] an dem Konzept des Neuordnungsgesetzes fest.

Im Strafvollzug gelten für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. So bestehen bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach den meisten Justizvollzugsgesetzen besondere Wartefristen vor der Möglichkeit der Gewährung bestimmter vollzugsöffnender Maßnahmen, vor allem von Langzeitausgang, Frei-

[1] BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

[2] BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

[3] Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I 2300).

[4] BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326); zur weiteren Interpretation BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2012 – 2 BvR 1048/11 (= BVerfGE 131, 268). Zu der Leitentscheidung BVerfGE 128, 326 liegen zahlreiche Besprechungen vor, etwa von Bartsch (2011), Dessecker (2011) und Drenkhahn & Morgenstern (2012).

[5] Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425).

stellung oder Urlaub aus der Haft, die überwiegend 10 Jahre (§ 13 III StVollzG, § 9 III 2 JVollzGB III Baden-Württemberg, § 13 VI HStVollzG, § 38 III 2 StVollzG Mecklenburg-Vorpommern, § 13 IV NJVollzG, § 45 III 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz, § 38 III 2 SLStVollzG, § 38 III 2 SächsStVollzG, § 46 IV 2 ThürJVollzGB), in Bayern 12 Jahre betragen (Art. 14 III BayStVollzG). In Brandenburg (§ 48 II JVollzG) wird für Lockerungen bei dieser Gefangenengruppe keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde. In Hamburg wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Der für zehn Bundesländer erarbeitete Musterentwurf[6] sah in § 38 III 2 für die Gewährung von Langzeitausgang in der Regel eine Wartefrist von 5 Jahren vor, wurde aber diesbezüglich bisher von keinem Land übernommen.

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt für Heranwachsende 15 Jahre (§ 105 III 2 JGG). Wenn für Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2013, Rn. 4 zu § 106).

Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Ausformuliert für die besondere Gruppe der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (Bundesministerium der Justiz et al. 2004; Drenkhahn 2014a).

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichten Tabellen beschränken sich geografisch allerdings bis in die jüngste Zeit auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2014b, 10).

Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepu-

[6] Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (`http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/strafvollzugsgesetz_musterentwurf_110906.pdf`).

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2012)

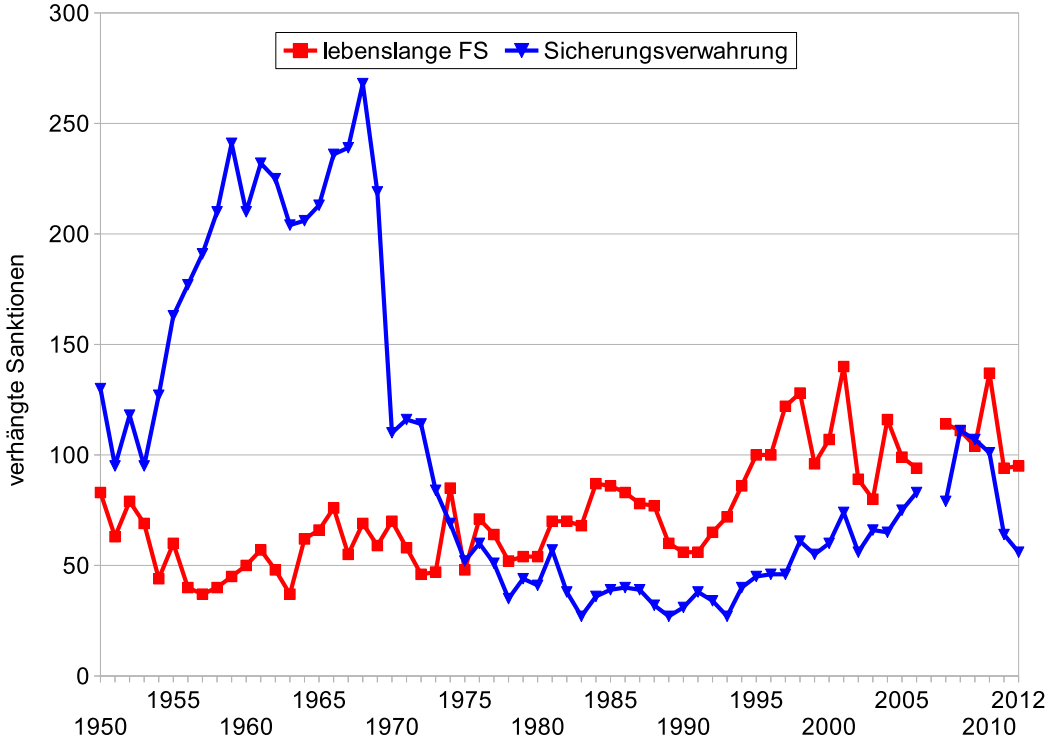

blik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abbildung 1). Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seit 2007 betrug die jährliche Durchschnittszahl der bundesweit registrierten Anordnungen 112. Zuletzt wurden – für das Jahr 2012 – 95 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe registriert; im Vorjahr 2011 waren es mit 94 annähernd gleich viele Verurteilungen, im Jahr 2010 dagegen noch 137.

Die Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wurde bei der Sicherungsverwahrung erstmals seit 1973 wieder in der Gegenwart überschritten. In den zehn Jahren zwischen 1987 und 1996 waren es durchschnittlich 36 Verurteilungen pro Jahr, in den Jahren zwischen 1997 und 2006 immerhin 64 und aufgrund der bundesweiten Registrierung seit 2007 im Mittel rund 86 Anordnungen. Zuletzt wurden – für das Jahr 2012 – 56 Anordnungen der Sicherungsverwahrung verzeichnet, im Vorjahr 2011 gab es noch 64 Anordnungsfälle. Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der em-

pirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt.[7]

Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung bekanntlich mehrfach erweitert. Die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) werden jedoch in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Nach einer jährlichen Stichtagserhebung im Justizvollzug lag die Anzahl der Strafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zuletzt bei 18 (Ansorge 2013, 44). Nachträglich angeordnete Maßregeln werden dort nicht ausgewiesen. Aus einer Erhebung von Richtern am Bundesgerichtshof ergibt sich jedoch, dass solche Anordnungen durch die Revisionsinstanz seit 2004 nur in 17 Fällen bestätigt wurden (Boetticher 2013, 154).

1.3 Vollzugsbelegung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abbildung 2 auf der nächsten Seite).[8]

Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Seit 2007 befinden sich bundesweit rund 2.000 Gefangene im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe; Ende März 2013 waren es 1.994 Gefangene (Statistisches Bundesamt 2014c, 13).

Niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchste Werte jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Untergebrachten bereits im Jahr 1964 erreicht wurden. In den frühen 1980er Jahren und bis 1996 lagen die Zahlen unter 200 Sicherungsverwahrten. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre wirken sich auf die Belegungszahlen im Vollzug teilweise erst mit Verzögerung aus. Im Frühjahr 2011 waren 504 Personen in der Sicherungsverwahrung, ein Jahr später waren es noch 466. Im Hinblick auf diesen spür-

[7] Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006, 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Böhm (2010, 767) und Kinzig (1996, 158).

[8] Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2014c). Aktuellere Zahlen der wegen abweichender Erhebungskriterien nicht ganz vergleichbaren Bestandsstatistik liegen für die Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2014a), nicht aber für die lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2013)

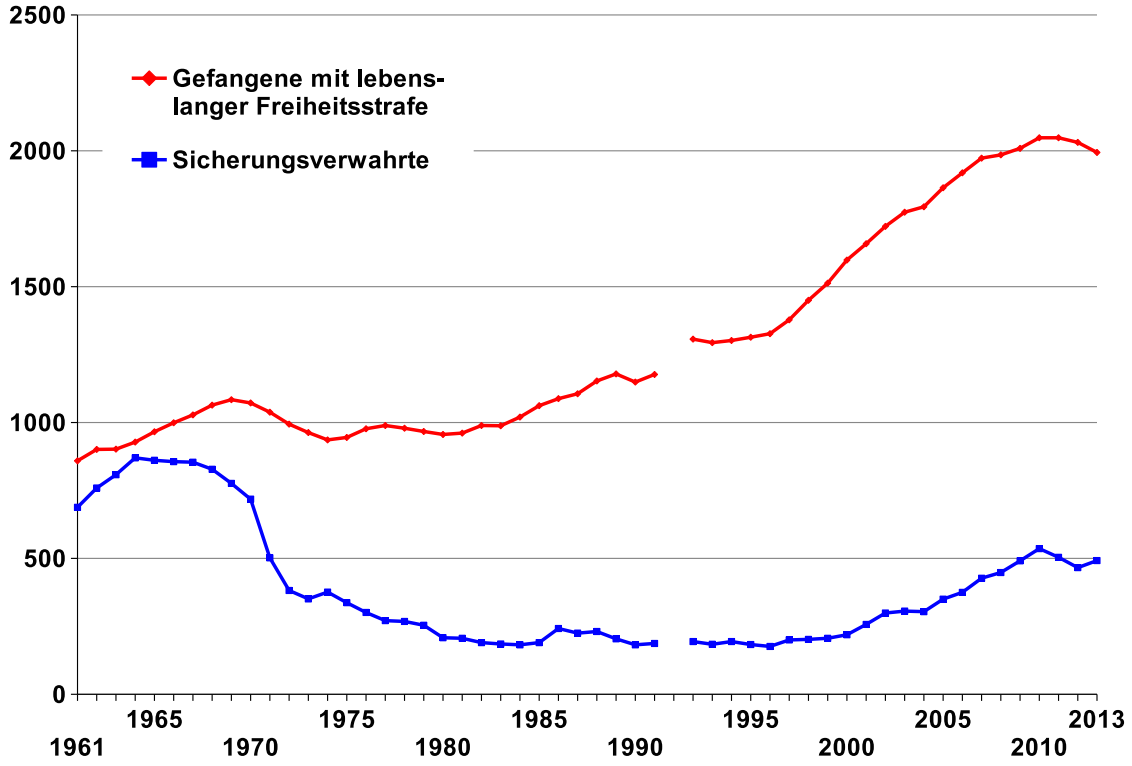

baren Rückgang innerhalb einiger Monate ist ein Zusammenhang mit der aktuellen menschenrechtlichen[9] und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung sowie mit der zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft getretenen Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung wahrscheinlich. Gleichwohl hat sich die Zahl der Untergebrachten bei längerfristiger Betrachtung seit 1996 fast verdreifacht. Ende März 2013 waren nach der Fachserie des Statistischen Bundesamts 491 Personen in der Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2014c, 13), womit sich die Belegungszahlen wieder dem Niveau vom Frühjahr 2011 annähern.

Der Vergleich der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe müsste auch auf der Ebene der Vollzugsstatistiken die Strafgefangenen einbeziehen, gegen welche die Maßregel erst angeordnet oder vorbehalten ist, die sich aber noch im Vollzug der

[9] Zum Rückwirkungsverbot bei der Sicherungsverwahrung EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./. Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25); zur Interpretation etwa Bachmann & Goeck (2010), Kinzig (2010) und Renzikowski (2011).

vorgeschalteten Freiheits- oder Jugendstrafe befinden. Diese Gruppe wird in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Einer Stichtagserhebung im Justizvollzug ist zu entnehmen, dass die Zahl dieser „potentiellen Sicherungsverwahrten" in den letzten Jahren immer deutlich höher lag als die der Untergebrachten (Ansorge 2013, 44).

Auch sonst sind die Belegungszahlen zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene und Untergebrachte mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2013 rund 64.400 Personen in den bundesweit 186 Vollzugsanstalten, darunter über 3 % lebenslang Gefangene und 0,8 % Sicherungsverwahrte.

1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veranlasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (Kriminologische Zentralstelle 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die le-

benslange Freiheitsstrafe, (bis 2013) die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug in anderer Weise abgeschlossen ist.

Mit Hilfe anonymisierter und standardisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Wegen weitgehender Überschneidungen mit einer parallelen Erhebung (Ansorge 2013) wurden Daten zur Sicherungsverwahrung nur bis zum Jahr 2011 gesammelt. Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wird in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen – erstmals zu einem Stichtag im März 2014 – eine umfassendere jährliche Erhebung durchgeführt, die Gegenstand eines gesonderten Forschungsberichts sein wird.

Der vorliegende Bericht führt im Anschluss an die bisherige Berichtsreihe die Untersuchungen zu lebenslangen Freiheitsstrafe fort. Er enthält die Ergebnisse der elften Umfrage der KrimZ zur lebenslangen Freiheitsstrafe für das Jahr 2013. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt.

Die Aussagekraft aller erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder die (ehemaligen) Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren personen- oder verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich. Im Vergleich mit anderen empirischen Untersuchungen können sich kleinere Abweichungen ergeben.[10]

Für die Bestimmung der tatsächlichen oder noch zu erwartenden Dauer von Aufenthalten im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommen mehrere Methoden in Betracht, von denen keine den anderen insgesamt überlegen ist (Dessecker 2012, 83 ff.). Die dem

[10] So geht die bundesweite Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2010, 63) von der Angabe des Bundeszentralregisters aus, dass 2004 insgesamt 39 Gefangene aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden. An die KrimZ wurden für dieses Jahr 36 Entlassungen gemeldet. Zur Sicherungsverwahrung teilte das Bundeszentralregister 16 Entlassungen im Jahr 2004 mit, an die KrimZ wurden durch die Landesjustizverwaltungen 15 Fälle gemeldet.

vorliegenden wie den früheren Forschungsberichten dieser Reihe zugrunde liegende Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.[11] Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahrs, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten. Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugsaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch & Sabol 1997; Patterson & Preston 2008).

Stichtagserhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Dessecker 2013, 29) folgen einem anderen Ansatz. Sie sind insofern umfassender angelegt, als sie sich auf die gesamte Vollzugspopulation beziehen, die zu einem festgelegten Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe anzutreffen ist. Damit werden auf der anderen Seite auch Gefangene einbezogen, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden. Und die auf diese Weise ermittelte bisher verstrichene Aufenthaltszeit wird immer nur einen mehr oder weniger großen Teil der insgesamt zu erwartenden Vollzugsdauer ausmachen.

Ein dritter Weg zur Bestimmung der Vollzugsdauer würde von einer Gruppe von Verurteilten ausgehen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. innerhalb eines Kalenderjahrs, rechtskräftig zu einer unbestimmten Sanktion verurteilt worden sind. Für eine solche Verurteilungskohorte könnte auf längere Sicht ermittelt werden, wie lange sich die einzelnen Verurteilten im Justizvollzug aufhalten und aus welchen Gründen die Vollzugsaufenthalte enden. Da bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung mit jahrzehntelangen Vollzugsdauern zu rechnen ist, müssten die Datenerhebungen über einen entsprechend langen Zeitraum wiederholt werden. Eine solche langfristig angelegte Untersuchung liegt bisher nicht vor.

Gleichgültig, welcher Methode im konkreten Fall der Vorzug gegeben wird, bezieht sich die vorliegende Studie insgesamt auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene. Wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, sind deren Zahlen genau wie die Zahl der Sicherungsverwahrten langfristig im Anstieg begriffen. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion über diese Sanktionen und ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen,

[11] Siehe als Beispiele Anttila & Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg & Biles (1975, 51 ff.); Greenfeld (1995); Griffin & O'Donnell (2012, 613 f.); Lynch (1993); Müller-Isberner et al. (2007); Seifert (2007, 43).

dass die in der Rückschau ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Der Schluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justizvollzug befinden oder gegen die aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird, ist unzulässig.

2 Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Dieses Kapitel schildert allgemeine Ergebnisse der Länderumfrage über solche Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2013 beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche"). Die gesamte Gruppe umfasste 141 Personen. Zu dieser Gruppe gehörten nicht nur die Verurteilten, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

Eine Teilgruppe von 93 Personen wird als die der „entlassenen Lebenslänglichen" bezeichnet. Gemeint sind die ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen im Jahr 2013 der Strafrest gemäß § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde. Wären in diesem Berichtszeitraum Begnadigungen vorgekommen, so hätten aus Gründen der Vergleichbarkeit mit früheren Erhebungen auch diese Fälle mitgezählt werden müssen.

2.1 Ende der Strafe und Entlassung

Vergleichsdaten über die Gesamtzahl aller im Jahr dieser Erhebung einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt Angaben über die am 31. März, 31. August und 30. November einsitzenden Gefangenen, die für den erstgenannten Stichtag in ausführlicherer Form veröffentlicht werden. Zum Stichtag 31. März 2013 verbüßten danach bundesweit 1.994 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Unter diesen Gefangenen befanden sich 110 Frauen (Statistisches Bundesamt 2014c, 12). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a I 1 Nr. 1 StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich damit annähernd angeben, dass im Jahr 2013 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 7,1 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?" ist vor allem die Teilgruppe der Verurteilten relevant, die in Freiheit entlassen wurden; dies waren im Erhebungsjahr 2013

rund 2/3 der Gefangenen, deren Strafe beendet war. Bezogen auf die an dem Stichtag der Strafvollzugsstatistik Ende März zur Verbüßung einer lebenslangen Strafe einsitzenden Gefangenen, wurden 4,7 % im Jahr 2013 entlassen.

2.2 Geschlecht und Nationalität

Der Männeranteil von rund 94 % unter den zum Stichtag Ende März 2013 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen entsprach ungefähr der Geschlechterverteilung bei den ehemaligen Lebenslänglichen dieses Berichtsjahres: es waren 130 Männer (92 %; Tabelle A.1).[1]

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen lag unter allen ehemaligen Gefangenen mit 71 % erheblich niedriger als unter den in Freiheit entlassenen Personen (92 %). Die Strafvollstreckung der ausländischen Gefangenen wird also überwiegend nicht durch eine Entlassung innerhalb Deutschlands beendet, sondern meist nach § 456a StPO wegen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen (28 von 40 Fällen). Wesentlich seltener (nämlich fünf mal) erfolgten Überstellungen zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland (es handelte sich um je einen Gefangenen aus der Türkei, Mazedonien, Spanien, Frankreich und Großbritannien).

2.3 Alter

Wie Tabelle A.2 zeigt, waren die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 60 Jahren knapp am häufigsten vertreten. Keiner der entlassenen Gefangenen war jünger als 37 Jahre. Die Hälfte der Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe während des Untersuchungsjahrs beendet wurde, war älter als 51 Jahre. Zum Beendigungszeitpunkt waren 14 % der Gesamtgruppe 60 bis unter 70 Jahre alt, mehr als jeder zehnte der ehemaligen Gefangenen war sogar noch älter.

Unter den zum Stichtag Ende März 2013 lebenslang einsitzenden Strafgefangenen dürfte der Altersdurchschnitt etwas niedriger gelegen haben (Statistisches Bundesamt 2014c, 17). In dieser Stichtagszählung der amtlichen Strafvollzugsstatistik wurden immerhin 4,4 % Gefangene unter 30 Jahren verzeichnet, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten – eine Altersgruppe, in der sich keiner der ehemaligen Lebenslänglichen dieser Erhebung befand. Im Frühjahr 2012 ergab eine eigene Stichtagserhebung für das Lebensalter der

[1] Die mit dem Buchstaben A bezeichneten Tabellen finden sich im Anhang (unten S. 35 ff.)

Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, dass jeder zweite von ihnen das Alter von 47 Jahren überschritten hatte (Dessecker 2013, 30).

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle A.3), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. In allen vergangenen Erhebungsjahren waren die 40–50-Jährigen am stärksten vertreten, wobei deren Anteil zwischen 35 % im Jahr 2011 und 63 % im Jahr 2006 variierte. Zuletzt lag der Anteil dieser Altersgruppe im aktuellen Erhebungsjahrgang 2013 lediglich bei 28 %. Stattdessen ist nun die Gruppe der 50–60-Jährigen mit einem Anteil von rund ⅓ am stärksten vertreten. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in sieben von zwölf Erhebungen im Bereich zwischen 50 und 52 Jahren und ansonsten nur einmal darüber. Der für die vorliegende Erhebung bestimmte Mittelwert von 54 Jahren ist mit deutlichem Abstand der höchste. Die aktuell untersuchte Gruppe der entlassenen Lebenslänglichen ist somit die älteste seit Beginn der Untersuchungsreihe.

2.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurde für das aktuelle Berichtsjahr 2013 kein einziger Beendigungsfall gemeldet, in dem die Verurteilung wegen eines Tatbestands aus einer anderen Deliktsgruppe erfolgt war. Es handelte sich außer in zwei Fällen des Totschlags ausschließlich um Mord, teilweise in Kombination mit weiteren Delikten. Unter diesen Verurteilungen wegen Mordes befanden sich noch zwei Fälle nach § 112 StGB der DDR.

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an. Tabelle 1 (auf der nächsten Seite) enthält eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast ausschließlich wegen Mordes verhängt wurden. Seit 1991 waren es zu 96 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu 2 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, der Brandstiftungs- und Explosionsdelikte oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts.

Tabelle 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2012)*

	N	§ 211 StGB	sonstige Delikte (StGB)
1991	56	54	1 §§ 94–100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239a
1995	100	100	–
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR
2008	111	110	1 § 306c
2009	104	104	–
2010	137	133	2 § 212, 1 § 251, 1 § 308
2011	94	93	1 § 212
2012	95	95	–

* bis 2006: westliche Bundesländer einschließlich Berlins

Das Strafgesetzbuch der DDR drohte in § 112 I für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe an. Diese Vorschrift wird in der Tabelle nur einmal genannt, weil die Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern flächendeckend erst ab 2007 eingeführt wurde und das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 III StGB anwendbare mildere Recht darstellt.[2]

Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für die letzten Jahre seit 1991. Es handelt sich um eine langjährige Praxis der

[2] Für andere Fälle erweist sich § 112 I StGB (DDR) gegenüber § 211 StGB als milderes Recht, das auf „Altfälle" auch nach der Vereinigung anzuwenden ist. Danach kommt auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Betracht (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 5 StR 473/93 = BGHSt 39, 353).

Rechtsprechung, die in der Bundesrepublik bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes besteht (Dessecker 2009; Weber 1999, 43).

2.5 Vergleiche nach Bundesländern

Für einen Ländervergleich (Tabelle A.4) kann man bezogen auf die Stichtagspopulation der einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen bundesweit für dieses Berichtsjahr von einem Beendigungsanteil von rund 7 % ausgehen. Im Verhältnis der Beendigungen zur jeweiligen Stichtagspopulation zeigten sich wie in den Vorjahren große regionale Unterschiede.

Diese Unterschiede finden sich in der kleineren Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslänglichen wieder, für die bundesweit ein Entlassungsanteil von knapp 5 % ermittelt wurde. Drei Bundesländer, in deren Vollzugsanstalten grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafen vollzogen wurden, haben im Berichtsjahr 2013 keinen dieser Gefangenen entlassen. Andererseits gab es mehrere Länder, in denen verhältnismäßig mehr Verurteilte aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden als im bundesweiten Mittel.

Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt besonders für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Landes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

3.1 Dauer der Vollstreckung

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2013 hatte weniger als die Hälfte der Verurteilten aufgrund des aktuell vollstreckten Urteils eine Gesamtzeit von 15 bis 20 Jahren im Strafvollzug verbracht, beträchtliche Anteile sogar mehr als 20 Jahre (Tabelle A.5). Recht häufig waren auch Aufenthalte im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bereich von 10 bis unter 15 Jahren.

Besonders kurze Vollzugsdauern der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren wurden bei sechs Personen gemeldet. Keiner dieser Gefangenen wurde regulär entlassen. In drei dieser Fälle wurden die Gefangenen zur weiteren Vollstreckung der Strafe ins Ausland überstellt, drei weitere dieser Gefangenen sind während der Strafvollstreckung verstorben.

Die Vollzugsdauer streute unter den Beendigungsfällen insgesamt zwischen 1 Jahr und 7 Monaten und beinahe 49 Jahren. Der Gefangene, welcher diesen Höchstwert erreichte, wurde nach Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen. Die Hälfte der ehemaligen Gefangenen hatte mehr als 15 Jahre im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe verbracht. Der arithmetische Mittelwert wich angesichts mehrerer extrem langer Vollzugsaufenthalte um fast 3 Jahre deutlich nach oben ab.

Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde in dreizehn Fällen mitgeteilt. Die gesamte Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe lag bei diesen Verurteilten zwischen 7 und mehr als 35 Jahren; sie überschritt den Mittelwert der Vollzugsdauer aller ehemaligen Gefangenen jedoch nur gering.

Bei den wenigen Frauen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2013 beendet wurde, lag die Aufenthaltsdauer im Justizvollzug größtenteils in dem mittleren Bereich von 15 bis 20 Jahren (Tabelle A.7). Die Vollzugsdauer der ausländischen ehemaligen Gefangenen streute ähnlich breit wie diejenige der Untersuchungsgruppe insgesamt; jedoch gab es hier nur zwei Beendigungen nach mehr als 20 Jahren Vollzugsdauer, während die-

ser Anteil bei den deutschen Gefangenen deutlich höher lag.

Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslänglichen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. In der Tat war der größte Teil der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der bedeutsamsten Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen zu finden (Tabelle A.8). Die ehemaligen Gefangenen, die mehr als 25 Jahre verbüßt hatten, waren allesamt über 50 Jahre alt. Unter den Personen, die über 70 Jahre alt waren, lag die Verbüßungsdauer jedoch gleichmäßig zwischen 10 und über 25 Jahren, zudem hatte eine dieser Personen lediglich 7 Jahre im Strafvollzug verbracht.

Bei der kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe auch in diesem Berichtsjahr länger als in der Erhebungsgruppe insgesamt. Der für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median betrug 16 Jahre 8 Monate (Tabelle A.5). Das arithmetische Mittel fiel mit mehr als 20 Jahren entsprechend höher aus.

Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer im Vergleich der in Freiheit Entlassenen und der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung des Aufenthalts im Strafvollzug findet sich in Abbildung 3. Die Histogramme zeigen, dass sich relativ kurze Aufenthaltsdauern im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe vor allem bei den Gefangenen fanden, die nicht entlassen wurden. Andererseits konzentrierten sich die Aufenthaltsdauern der Entlassenen im Bereich von 15 Jahren. Sowohl die Verteilungen der in Freiheit Entlassenen als auch die der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung dürften wesentlich die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a I Nr. 1 StGB) reflektieren.

3.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB gesetzlich vorgesehene Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte bei 93 Verurteilten, deren Aufenthalt im Strafvollzug endete, also bei fast ⅔ der Erhebungsgruppe (Tabelle A.9). Darunter befanden sich acht von elf Frauen. Als zweithäufigster Beendigungsgrund erschienen aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die ausschließlich ausländische Staatsangehörige betreffen. Gnadenentscheidungen kamen auch im vorliegenden Erhebungsjahr nicht vor.

Im Berichtsjahr 2013 sind 13 Verurteilte während der Verbüßung ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe verstorben, unter denen drei Suizid begingen. Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen entsprach einem Anteil von 9 % aller Verurteilten, deren lebenslange

Abbildung 3: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen und sonstige Erledigungen, 2013)

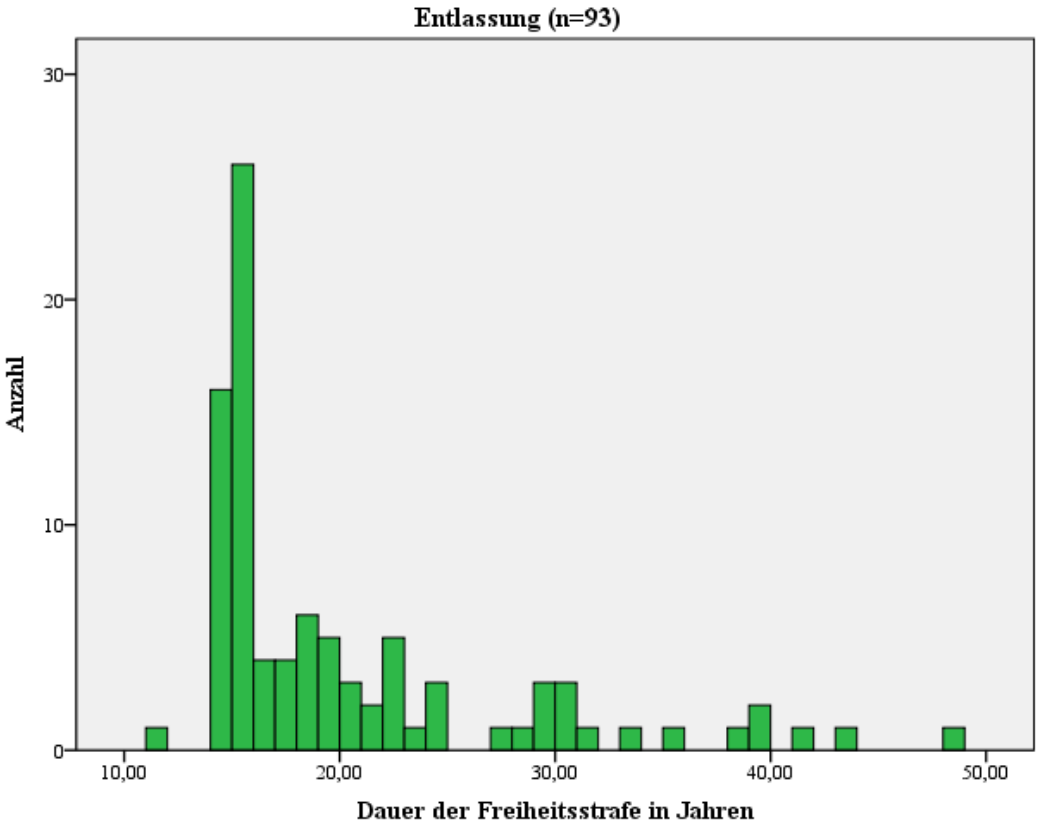

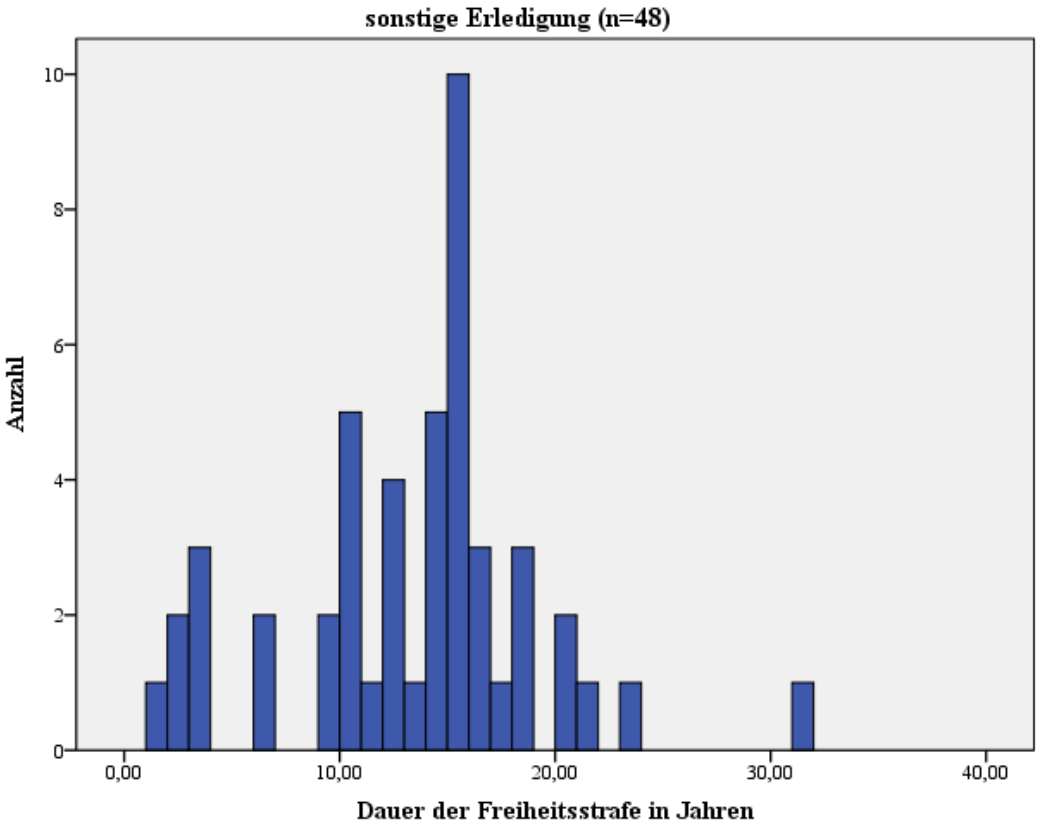

Freiheitsstrafe beendet wurde. Von allen im Vollzug Verstorbenen waren vier über 70 Jahre alt, ansonsten waren alle Altersgruppen ab 30 Jahren betroffen (Tabelle A.10).

Während die Strafrestaussetzungen überwiegend nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle A.11), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in immerhin 17 Fällen unterschritten wurde. Allerdings handelt es sich dabei zumeist um Unterschreitungen in der Größenordnung von wenigen Wochen, die vor allem durch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts als zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (z.B. § 39 II 3 HStVollzG) zustande kommen dürften. Ist der Widerruf einer früheren Aussetzung zur Bewährung verzeichnet, erscheint es zudem nicht ausgeschlossen, dass länger zurückliegende Vorverbüßungszeiten in manchen Fällen nicht exakt mitgeteilt wurden.

Das Absehen von weiterer Strafvollstreckung aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen erfolgte häufiger vor Erreichen der 15-Jahres-Grenze, die nach der Rechtsprechung bei den Fällen des § 456a StPO nicht eingreift.[1] Frühzeitigere Abschiebungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen werden durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen teilweise deutlich erleichtert.[2]

3.3 Vergleiche nach Bundesländern

Abbildung 4 zeigt die Verteilungsmaße der Haftdauer – Median, Minimum und Maximum – für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und die sechs Bundesländer, in denen 2013 mindestens sieben Entlassungen verzeichnet wurden. Das Maß der Abweichungen nach oben und unten wird durch die Länge der senkrechten Balken veranschaulicht. Deutlich werden damit nicht nur erhebliche Spannweiten der Aufenthaltsdauern, sondern auch Unterschiede der länderspezifischen Medianwerte. Selbst in bevölkerungsreichen Ländern sind die sehr geringen absoluten Zahlen jedoch stark von Einzelfällen bestimmt.

Differenzierte Vergleiche zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe für alle Bundesländer enthalten die Tabellen A.12 und A.13. Wie sich die einzelnen Beendigungsgründe für die Bundesländer darstellen, ist der Tabelle A.14 zu entnehmen. Im Vergleich zu der bun-

[1] OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1992 – 3 VAs 39/92 (= NStE Nr. 2 zu § 456a StPO); OLG Hamm, Beschluss vom 6. November 2012 – III-1 VAs 104/12 (Juris); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2007 – 2 VAs 10/07 (= NStZ 2008, 222 <223 f.>).

[2] Siehe z.B. § 6 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13. Dezember 2010 – 4725 - III/C2 - 2010/1289 - III/A (JMBl. 190): Maßnahmen nach § 456a StPO „in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren".

Abbildung 4: In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in ausgewählten Bundesländern

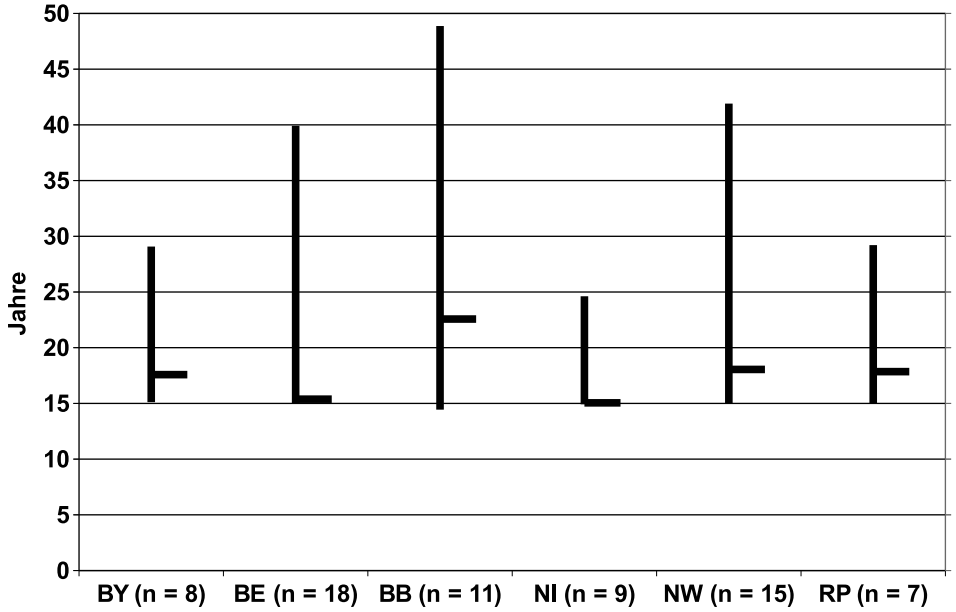

desweiten Verteilung zeigen sich einige länderspezifische Abweichungen. Während von den meisten Ländern, in denen lebenslange Freiheitsstrafen regelmäßig vollzogen werden, mindestens eine Aussetzung zur Bewährung mitgeteilt wurde, konzentrierten sich Beendigungen der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen auf eine kleinere Anzahl von Bundesländern.

3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im Überblick können aufgrund dieser Erhebungsreihe mittlerweile 630 Entlassungsfälle aus den Jahren 2002 bis 2013 betrachtet werden (Tabelle 2 auf der nächsten Seite). Im gesamten Zeitraum hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen mehr als 17 Jahre im Justizvollzug verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonders langer Vollzugsaufenthalte – jede 8. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert mit fast 19 Jahren deutlich darüber.

Im zeitlichen Verlauf ist eine gewisse Fluktuation erkennbar. Wählt man den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so hat diese zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; seither verharrte sie – mit Ausnahme des Bezugsjahrs 2010, das durch den

Tabelle 2: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

Entlassungsjahr	N	Median in Jahren	Mittelwert in Jahren	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	17,0	18,1	6 %
2003	42	17,4	18,2	5 %
2004	36	18,3	19,8	14 %
2005	36	19,0	18,4	6 %
2006	41	17,0	17,8	7 %
2007	54	16,2	17,9	9 %
2008	63	16,1	18,1	6 %
2009	43	16,2	19,3	19 %
2010	60	17,8	19,7	22 %
2011	66	16,3	19,0	15 %
2012	63	15,6	18,3	13 %
2013	93	16,7	20,3	18 %
2002–2013	630	17,0	18,8	12,5 %

Tabelle 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	Aussetzung	Ausland	Tod*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	–
2010	90	60	18	8	2	2
2011	105	66	24	10	3	2
2012	99	63	24	9	1	2
2013	141	93	33	10	3	2
2002–2013	945	630	191	82	23	19

* ohne Selbsttötungen

bisher höchsten Anteil besonders langer Verbüßungszeiten von mindestens 25 Jahren und eine relativ hohe mittlere Haftdauer gekennzeichnet war, – im Bereich unter 17 Jahren. Das Berichtsjahr 2013 wies im Vergleich mit der gesamten Zeitreihe ebenfalls einen hohen Mittelwert und einen hohen Anteil besonders langer Verbüßungszeiten ab 25 Jahren auf, während der Median der Haftdauer den Rahmen der vorangegangenen Jahre seit 2006 nicht überschritt.

Daten zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe liegen auch für länger zurückliegende Zeiträume vor. Weber (1999, 59) hat für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung zwischen 1982 und 1989 einen Wert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet, und für Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57a StGB, wurde aufgrund einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Landesjustizverwaltungen sogar ein Median von etwas mehr als 20 Jahren ermittelt (Laubenthal 1987, 106). Doch ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine lineare Entwicklung. Ohnehin wäre die Annahme, lebenslange Freiheitsstrafen würden „immer kürzer", allzu vereinfacht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Der Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im jeweiligen Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in dieser rückwirkenden Datenerhebung systematisch ausgeblendet.

Tabelle 3 bietet einen Überblick zur Entwicklung der Beendigungsgründe des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2002. Auch diese Darstellung lässt Anstiege und Rückgänge der Fallzahlen erkennen. Ein klarer Trend ergibt sich nicht. Etwa parallel zur Gesamtzahl der Beendigungen entwickelte sich die Zahl der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Entlassungen nach einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57a I StGB), auf die insgesamt ein Anteil von 2/3 aller Beendigungen des Vollzugs entfiel. Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen, machten insgesamt rund 20 % aller Beendigungsfälle aus. Seit 2006 zeichnet sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von über 11 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Nach den bei Weber (1999, 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher. Al-

lerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle sind als „sonstige Beendigungsgründe" aufgeführt. Wie zusätzliche Angaben von Vollzugsanstalten gelegentlich zeigten, verstarben manche Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte[3] und neuerdings wieder verstärkt diskutiert wird (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009, 316; Newcomen 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor.[4] Aus der internationalen Forschung ergeben sich einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.[5] Gegen solche Vergleiche lässt sich einwenden, dass die Gesundheitsrisiken von Inhaftierten aus anderen Gründen höher ausfallen können als im Durchschnitt der Bevölkerung, so dass die Allgemeinbevölkerung keine angemessene Kontrollgruppe darstellt (Dirkzwager et al. 2012).

3.5 Zusammenfassung und Diskussion

In der seit über zehn Jahren laufenden Erhebungsreihe der KrimZ zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist das Berichtsjahr 2013 durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. In diesem Jahr wurden nicht nur besonders viele Vollzugsaufenthalte beendet und Gefangene aufgrund einer nachträglichen Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen. Bei den Entlassenen handelte es sich häufiger um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter verließen.

[3] BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

[4] Bennefeld-Kersten (2009, 142 ff.); Konrad (1994). Zur internationalen Forschung etwa Drenkhahn (2014b, 13 ff.), Leigey (2010, 249 ff.) und Zamble (1992).

[5] Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugsaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (Freiberg & Biles 1975, 97 und 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel & Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich dabei um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

Von 141 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2013 beendet wurde, wurden 93 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von knapp 5 % der am Stichtag 31. März 2013 einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Strafen. Weitere 33 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, 13 verstarben im Vollzug, darunter begingen drei Suizid.

Die Hälfte der 2013 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 16 Jahre und 8 Monate verbüßt, durchschnittlich waren diese Gefangenen mehr als 20 Jahre im Justizvollzug. Es handelte sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 54 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die hier geschilderten Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten. Diese Methode bietet den Vorteil, dass nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a III, 56f StGB widerrufen wird. Über solche Fälle wird auch im Rahmen dieser Erhebung berichtet. Doch zeigt die kriminologische Rückfallforschung, dass solche Widerrufe einer Strafaussetzung nach der Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten zu erwarten sind.

Nach der bundesweiten Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich machte. In der neueren bundesweiten Rückfalluntersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 23 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurden, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (Jehle et al. 2010, 63). Wählt man einen längeren Beobachtungszeitraum von sechs Jahren, bleibt die Rückfälligkeit nach Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe immer noch deutlich unter 40 % (Jehle et al. 2013, 179). Auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen werden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden (Griffin & O'Donnell 2012, 614; Langan & Levin 2002, 61 ff.; Liem 2013; Mauer et al. 2004, 23 f.; Neuilly et al. 2011, 163).

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, welche

die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln oder für die vergleichbare Untersuchungen vorliegen (Kett-Straub 2011, 72). Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, längerfristig auf 16 bis 17 Jahre angestiegen (Ministry of Justice 2014, A.3.4).

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinander klaffen. Während der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland nach der jüngsten europäischen Vergleichsstatistik[6] mit 3,5 % über dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats liegt, für die entsprechende Daten zugänglich sind, erreicht ihr Anteil in Frankreich nicht einmal 1 % der Strafgefangenen. Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa die Niederlande, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, deren Strafrechtspraxis aber kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegt Nordirland mit mehr als 17 % Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen, die zeitige Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr verbüßen – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugsaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt abzubilden. Die große Menge

[6] Aebi & Delgrande (2014, 98 ff.). Zusätzliche Daten zu englischsprachigen Ländern außerhalb Europas bei Griffin & O'Donnell (2012, 612).

der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung bezüglich der Haftdauer aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen wurde 2012 durchgeführt (Dessecker 2013, 29 ff.).

Literaturverzeichnis

Aebi, Marcelo F. & Delgrande, Natalia (2014). *Council of Europe annual penal statistics: SPACE I. Survey 2012*. Strasbourg: Council of Europe. Verfügbar unter `http://www3.unil.ch/wpmu/space/files/2014/05/Council-of-Europe_SPACE-I-2012-E_Final_140507.pdf`.

Ansorge, Nicole (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis 41* (49), 38–46.

Anttila, Inkeri & Westling, Achilles (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology 1*, 13–34.

Bachmann, Mario & Goeck, Ferdinand (2010). Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung und seine Folgen: zugleich Anmerkung zu EGMR, Urteil vom 17.12.2009 – Nr. 19359/04. *Neue Justiz 64*, 457–464.

Bartsch, Tillmann (2011). (Schon wieder) Neues von der Sicherungsverwahrung: Konsequenzen des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils vom 4.5.2011 für Gesetzgebung und Vollzug. *Forum Strafvollzug 60*, 267–275.

Bennefeld-Kersten, Katharina (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.

Boetticher, Axel (2013). Zur nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung: eine Antwort auf Jens Peglau. *Neue Kriminalpolitik 25*, 149–165.

Böhm, Bernhard (2010). Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts. In Dieter Dölling; Bert Götting; Bernd-Dieter Meier & Torsten Verrel, Hg., *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010*, (S. 755–770). Berlin: De Gruyter.

Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Justiz & Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.) (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003*. Mönchengladbach: Forum.

Dessecker, Axel (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ.

— (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal 6*. Verfügbar unter `http://champpenal.revues.org/7546`.

— (2011). Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 6*, 706–713.

— (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 95*, 81–92.

— (2013). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ.

Dirkzwager, Anja; Nieuwbeerta, Paul & Blokland, Arjan (2012). Effects of first-time imprisonment on postprison mortality: a 25-year follow-up study with a matched control group. *Journal of Research in Crime and Delinquency 49*, 383–419.

Drenkhahn, Kirstin (2014a). International rules concerning long-term prisoners. In Kirstin Drenkhahn; Manuela Dudeck & Frieder Dünkel, Hg., *Long-term imprisonment and human rights*, (S. 31–44). London: Routledge.

— (2014b). Research on long-term imprisonment. In Kirstin Drenkhahn; Manuela Dudeck & Frieder Dünkel, Hg., *Long-term imprisonment and human rights*, (S. 9–22). London: Routledge.

Drenkhahn, Kirstin & Morgenstern, Christine (2012). Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen: der Streit um die Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 124*, 132–203.

Fazel, Seena & Benning, Ram (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health 16*, 441–444.

Fiedeler, Silke M. (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.

Freiberg, Arie & Biles, David (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.

Greenfeld, Lawrence A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter `http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=881`.

Griffin, Diarmuid & O'Donnell, Ian (2012). The life sentence and parole. *British Journal of Criminology 52*, 611–629.

Heinz, Wolfgang (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In Thomas Feltes; Christian Pfeiffer & Gernot Steinhilper, Hg., *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*, (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.

Hillenkamp, Thomas (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In Henning Ernst Müller; Günther M. Sander & Helena Válková, Hg., *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, (S. 301–320). München: Beck.

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine & Tetal, Carina (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum.

— (2013). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Mönchengladbach: Forum.

Kensey, Annie (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire 18*.

Kett-Straub, Gabriele (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrestaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.

— (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau 61*, 165–169.

— (2010). Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Zeitschrift für Strafrecht 30*, 233–239.

Konrad, Norbert (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In Heike Jung & Heinz Müller-Dietz, Hg., *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*, (S. 125–141). Bonn: Forum.

Kriminologische Zentralstelle (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.

Langan, Patrick A. & Levin, David J. (2002). Recidivism of prisoners released in 1994. *Federal Sentencing Reporter 15*, 58–65.

Laubenthal, Klaus (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.

Leigey, Margaret E. (2010). For the longest time: the adjustment of inmates to a sentence of life without parole. *Prison Journal 90*, 247–268.

Liem, Marieke (2013). Homicide offender recidivism: a review of the literature. *Aggression and Violent Behavior 18*, 19–25.

Lynch, James P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly 10*, 639–660.

Lynch, James P. & Sabol, William J. (1997). *Did getting tough on crime pay?*. Washington: Urban Institute. Verfügbar unter `http://www.urban.org/publications/`.

Mauer, Marc; King, Ryan S. & Young, Malcolm C. (2004). *Meaning of "life": long prison sentences in context*. Washington: Sentencing Project. Verfügbar unter `http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/lifers.pdf`.

Ministry of Justice (2014). *Offender management annual tables 2013*. London: Ministry of Justice. Verfügbar unter `https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/305747/2013-Annual.zip`.

Müller-Isberner, Rüdiger; Jöckel, Dieter; Neumeyer-Bubel, Werner & Imbeck, Jörg (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 1*, 43–49.

Mumola, Christopher J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter `http://www.ojp.usdoj.gov/`.

Neuilly, Melanie-Angela; Zgoba, Kristen M.; Tita, George E. & Lee, Stephen S. (2011). Predicting recidivism in homicide offenders using classification tree analysis. *Homicide Studies 15*, 154–176.

Newcomen, Nigel (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In Nicola Browne & Seema Kandelia, Hg., *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers*, (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies.

Ostendorf, Heribert (2013). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Patterson, Evelyn J. & Preston, Samuel H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology 24*, 33–49.

Renzikowski, Joachim (2011). Das Elend mit der rückwirkend verlängerten und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 6*, 531–543.

Seifert, Dieter (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.

Statistisches Bundesamt (2014a). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 31. März 2014*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter `http://www.destatis.de/`.

— (2014b). *Strafverfolgung 2012*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter `http://www.destatis.de/`.

— (2014c). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2013*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Weber, Hartmut-Michael (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.

Zamble, Edward (1992). Behavior and adaptation in long-term prison inmates. *Criminal Justice and Behavior 19*, 409–425.

A Tabellenanhang

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

A.1 Geschlecht und Nationalität 2013 39

A.2 Altersverteilung 2013 39

A.3 Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 - 2013 40

A.4 Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2013 41

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2013 42

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 – 2013 43

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2013 44

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2013 44

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2013 45

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppe 2013 46

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2013 47

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2013 48

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2013 49

A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2013 50

A.1 Geschlecht und Nationalität 2013

		Geschlecht		Nationalität**		Gesamt
		Männer	**Frauen**	**Deutsche**	**Nichtdeutsche**	
Entlassene Lebenslängliche*	Anzahl	85	8	85	7	**93**
	%	*91,4*	*8,6*	*92,4*	*7,6*	***100,0***
Ehemalige Lebenslängliche	Anzahl	130	11	100	40	**141**
	%	*92,2*	*7,8*	*70,9*	*28,4*	***100,0***

* Teilgruppe der ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafrest gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte.

** Ein fehlender Wert bei Nationalität.

A.2 Altersverteilung 2013

Alter** (von… bis unter… Jahre)	**Ehemalige Lebenslängliche**	**Entlassene Lebenslängliche**	**Im Strafvollzug Einsitzende* (31.03.2013)**			
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**	**Anzahl**	**%**
bis 30	0	*0,0*	0	*0,0*	87	*4,4*
30 – 40	14	*10,0*	9	*9,8*	423	*21,2*
40 – 50	46	*32,9*	26	*28,3*	666	*33,4*
50 – 60	44	*31,4*	31	*33,7*	530	*26,6*
60 – 70	20	*14,3*	15	*16,3*	219	*11,0*
ab 70	16	*11,4*	11	*12,0*	69	*3,5*
Gesamt	140	*100,0*	92	*100,0*	1994	*100,0*
Mittelwert	53	54	–			
Median	51	55	–			
Minimum	30	37	–			
Maximum	93	76	–			

* Statistisches Bundesamt (2014c, 17)

** Ein fehlender Wert bei Alter.

A.3 Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 - 2013

Jahr	Anzahl %	**Alter (von...bis unter...Jahre)***						
		30-40	**40-50**	**50-60**	**60-70**	**ab 70**	**Gesamt**	**Mittelwert**
2002		3	18	5	6	1	**33**	**48,67**
		9,1	*54,5*	*15,2*	*18,2*	*3,0*	***100***	
2003		6	17	10	7	2	**42**	**51,31**
		14,3	*40,5*	*23,8*	*16,7*	*4,8*	***100***	
2004		1	14	14	5	2	**36**	**51,28**
		2,8	*38,9*	*38,9*	*13,9*	*5,6*	***100***	
2005		2	18	11	3	2	**36**	**51,31**
		5,6	*50,0*	*30,6*	*8,3*	*5,6*	***100***	
2006		2	26	9	2	2	**41**	**48,27**
		4,9	*63,4*	*22,0*	*4,9*	*4,9*	***100***	
2007		6	20	18	6	4	**54**	**51,83**
		11,1	*37*	*33,3*	*11,1*	*7,4*	***100***	
2008		14	26	17	6	0	**63**	**47,54**
		22,2	*41,3*	*27,0*	*9,5*	*0*	***100***	
2009		6	20	9	6	2	**43**	**50,37**
		14,0	*46,5*	*20,9*	*14,0*	*4,7*	***100***	
2010		2	27	19	8	4	**60**	**51,67**
		3,3	*45,0*	*31,7*	*13,3*	*6,7*	***100***	
2011		3	23	23	13	4	**66**	**52,83**
		4,5	*34,8*	*34,8*	*19,7*	*6,1*	***100***	
2012		4	27	23	8	1	**63**	**50,49**
		6,3	*42,9*	*36,5*	*12,7*	*1,6*	***100***	
2013		9	26	31	15	11	**92**	**54,10**
		9,8	*28,3*	*33,7*	*16,3*	*12,0*	***100***	

* Ein fehlender Wert bei Alter.

A.4 Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2013

Bundesland	Anzahl der ehemaligen Lebens-länglichen	Anzahl der einsitzenden Lebensläng-lichen (31.3.2013)*	Beendigungs-quote	Anzahl der entlassenen Lebens-länglichen	Entlassungs-quote
Baden-Württemberg	27	238	11,3 %	18	7,6 %
Bayern	21	263	8,0 %	11	4,2 %
Berlin	14	111	12,6 %	8	7,2 %
Brandenburg	4	69	5,8 %	3	4,3 %
Bremen	0	7	–	0	–
Hamburg	6	59	10,2 %	6	10,2 %
Hessen	6	190	3,2 %	5	2,6 %
Mecklenburg-Vorpommern	0	33	–	0	–
Niedersachsen	11	198	5,6 %	9	4,5 %
Nordrhein-Westfalen	28	457	6,1 %	15	3,3 %
Rheinland-Pfalz	8	118	6,8 %	7	5,9 %
Saarland	3	32	9,4 %	1	3,1 %
Sachsen	8	90	8,9 %	6	6,7 %
Sachsen-Anhalt	4	58	6,9 %	4	6,9 %
Schleswig-Holstein	0	35	–	0	–
Thüringen	1	36	2,8 %	0	–
Gesamt	**141**	**1994**	7,1 %	**93**	4,7 %

* Statistisches Bundesamt (2014c, 13)

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2013

Dauer (von.. bis unter… Jahre)	**Ehemalige Lebenslängliche**		**Entlassene Lebenslängliche**	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**
bis 5	6	*4,3*	0	*0,0*
5 - 10	4	*2,8*	0	*0,0*
10 - 15	33	*23,4*	17	*18,3*
15 - 20	62	*44,0*	45	*48,4*
20 - 25	18	*12,8*	14	*15,1*
ab 25	18	*12,8*	17	*18,3*
Gesamt	**141**	***100,0***	**93**	***100,0***
Lagemaße (in Jahren)	Mittelwert:	17,89	Mittelwert:	20,30
	Median:	15,21	Median:	16,67
	Minimum:	1,57	Minimum:	11,14
	Maximum:	48,87	Maximum:	48,87

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 – 2013

Jahr		**Dauer (von... bis unter... Jahre)**							
	Anzahl %	**unter 5**	**5 - 10**	**10 - 15**	**15 - 20**	**20 - 25**	**ab 25**	**Gesamt**	**Median**
2002		0	0	2	25	4	2	33	**17,00**
		0,0	*0,0*	*6,1*	*75,8*	*12,1*	*6,1*	*100,0*	
2003		0	0	2	27	11	2	42	**17,42**
		0,0	*0,0*	*4,8*	*64,3*	*26,2*	*4,8*	*100,0*	
2004		0	1	2	20	8	5	36	**18,29**
		0,0	*2,8*	*5,6*	*55,6*	*22,2*	*13,9*	*100,0*	
2005		1	0	2	21	10	2	36	**19,00**
		2,8	*0,0*	*5,6*	*58,3*	*27,8*	*5,6*	*100,0*	
2006		0	0	4	27	7	3	41	**17,00**
		0,0	*0,0*	*9,8*	*65,9*	*17,1*	*7,3*	*100,0*	
2007		0	0	4	36	9	5	54	**16,17**
		0,0	*0,0*	*7,4*	*66,7*	*16,7*	*9,3*	*100,0*	
2008		0	0	1	46	12	4	63	**16,08**
		0,0	*0,0*	*1,6*	*73,0*	*19,0*	*6,3*	*100,0*	
2009		0	0	2	29	5	8	43	**16,41**
		0,0	*0,0*	*2,3*	*65,4*	*11,6*	*18,6*	*100,0*	
2010		0	2	0	36	8	14	60	**17,80**
		0,0	*3,3*	*0*	*60*	*13,3*	*23,3*	*100,0*	
2011		0	1	4	40	11	10	66	**16,26**
		0,0	*1,5*	*6,1*	*60,6*	*16,7*	*15,2*	*100,0*	
2012		0	0	13	33	9	8	63	**15,59**
		0,0	*0,0*	*20,6*	*52,4*	*14,3*	*12,7*	*100,0*	
2013		0	0	17	45	14	17	93	**16,67**
		0	*0*	*18,3*	*48,4*	*15,1*	*18,3*	*100*	

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2013

Dauer (von… bis unter… Jahre)	**Geschlecht**		**Nationalität***	
	Männer	**Frauen**	**Deutsch**	**Nichtdeutsch**
< 5	6	0	3	3
5 - 10	4	0	2	2
10 - 15	31	2	19	13
15 - 20	55	7	42	20
20 - 25	16	2	16	2
> 25	18	0	18	0
Gesamt	**130**	**11**	**100**	**40**

* Ein fehlender Wert bei Nationalität.

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2013

Dauer (von... bis unter... Jahre)	**Altersgruppe* (von... bis unter... Jahre)**						**Gesamt**
	unter 30	**30 - 40**	**40 - 50**	**50 - 60**	**60 - 70**	**ab 70**	
unter 5	0	2	1	1	1	0	**5**
5 – 10	0	0	3	1	0	1	**5**
10 - 15	0	5	14	7	3	4	**33**
15 - 20	0	7	26	17	8	3	**61**
20 - 25	0	0	2	11	2	3	**18**
ab 25	0	0	0	7	6	5	**18**
Gesamt	**0**	**14**	**46**	**44**	**20**	**16**	**140**

* Ein fehlender Wert bei Alter.

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2013

Grund		**Geschlecht**		**Nationalität***		**Gesamt**
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	
§ 57a StGB – Aussetzung		85	8	85	7	**93**
§ 456a StPO – Ausweisung		26	2	0	28	**28**
Transferabkommen		5	0	0	5	**5**
Begnadigung		0	0	0	0	**0**
Verstorben	**natürlicher Tod**	8	1	9	0	**9**
	Suizid	3	0	3	0	**3**
	unbekannte Ursache	1	0	1	0	**1**
Flucht		0	0	0	0	**0**
Sonstige		2	0	2	0	**2**
Gesamt		**130**	**11**	**100**	**40**	**141**

* Ein fehlender Wert bei Nationalität.

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppe 2013

Alter* (von... bis unter... Jahre)	**Grund**							**Gesamt**	
	§ 57a StGB – Aussetzung		**§ 456a StPO – Ausweisung**	**Transferabkommen/ Überstellung**	**Begnadigung**	**Verstorben**	**Sonstige**		
	n	*%*	**n**	**n**	**n**	**n**	**n**	**n**	*%*
bis 30	0	*0*	0	0	0	0	0	**0**	*0*
30 - 40	9	*9,8*	3	1	0	1	0	**14**	*10,0*
40 - 50	26	*28,3*	14	2	0	4	0	**46**	*32,9*
50 - 60	31	*33,7*	9	2	0	2	0	**44**	*31,4*
60 - 70	15	*16,3*	2	0	0	2	1	**20**	*14,3*
ab 70	11	*12,0*	0	0	0	4	1	**16**	*11,4*
Gesamt	**92**	*100*	**28**	**5**	**0**	**13**	**2**	**140**	*100*
Mittelwert (Alter)	**54**		**47**	**46**		**58**	**71**		

* Ein fehlender Wert bei Alter.

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2013

Dauer (von… bis unter… Jahre)	**Grund**							**Gesamt**	
	§ 57a StGB – Aussetzung		**§ 456a StPO – Ausweisung**	**Transferabkommen/ Überstellung**	**Begnadigung**	**Verstorben**	**Sonstige**		
	n	*%*	**n**	**n**	**n**	**n**	**n**	**n**	*%*
bis 5	0	*0,0*	0	3	0	3	0	**6**	*4,3*
5 - 10	0	*0,0*	0	2	0	2	0	**4**	*2,8*
10 - 15	17	*18,3*	12	0	0	3	1	**33**	*23,4*
15 - 20	45	*48,4*	15	0	0	1	1	**62**	*44,0*
20 - 25	14	*15,1*	1	0	0	3	0	**18**	*12,8*
ab 25	17	*18,3*	0	0	0	1	0	**18**	*12,8*
Gesamt	**93**	***100,0***	**28**	**5**	**0**	**13**	**2**	**141**	*100*

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2013

Bundes-land	**Dauer** (von… bis unter… Jahre)						n	Lagemaße			
	bis 5	**5 - 10**	**10 - 15**	**15 - 20**	**20 - 25**	**ab 25**		**Mittel-wert**	**Median**	**Min.**	**Max.**
BW	0	1	8	13	1	4	**27**	18,6	15,1	9,1	39,9
BY	1	2	3	8	2	5	**21**	20,0	16,4	3,3	48,9
BE	1	0	2	9	1	1	**14**	16,7	15,9	2,3	29,1
BB	0	1	0	2	1	0	**4**	16,6	16,7	9,5	23,5
HB	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
HH	0	0	4	2	0	0	**6**	14,8	14,8	11,1	18,2
HE	0	0	0	3	2	1	**6**	22,0	18,6	15,0	39,7
MV	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
NI	1	0	3	4	3	0	**11**	16,8	15,1	3,9	24,6
NW	1	0	8	11	5	3	**28**	17,0	15,0	2,3	41,9
RP	0	0	0	4	2	2	**8**	20,7	19,2	15,0	29,2
SL	1	0	0	1	0	1	**3**	16,6	15,1	3,1	31,6
SN	1	0	2	4	1	0	**8**	14,5	15,0	1,6	20,8
ST	0	0	2	1	0	1	**4**	19,1	15,6	15,0	30,2
SH	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
TH	0	0	1	0	0	0	**1**	13,3	13,3	13,3	13,3
Gesamt	**6**	**4**	**33**	**62**	**18**	**18**	**141**				

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2013

Bundes-land	**Dauer** (von… bis unter… Jahre)						n	**Lagemaße**			
	bis 5	**5 - 10**	**10 - 15**	**15 - 20**	**20 - 25**	**ab 25**		**Mittel-wert**	**Median**	**Min.**	**Max.**
BW	0	0	0	2	1	0	**3**	18,96	18,30	23,52	15,05
BY	0	0	0	7	0	1	**8**	18,50	17,58	29,08	15,11
BE	0	0	6	7	1	4	**18**	20,64	15,38	39,92	14,97
BB	0	0	1	3	2	5	**11**	26,83	22,57	48,87	14,44
HB	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
HH	0	0	4	2	0	0	**6**	14,75	14,76	18,21	11,14
HE	0	0	0	2	2	1	**5**	23,15	21,14	39,72	15,00
MV	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
NI	0	0	3	4	2	0	**9**	17,61	15,05	24,62	14,92
NW	0	0	0	9	4	2	**15**	19,88	18,05	41,91	15,00
RP	0	0	0	4	1	2	**7**	20,75	17,85	29,21	15,00
SL	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
SN	0	0	0	0	0	1	**1**	31,63	31,63	31,63	31,63
ST	0	0	1	4	1	0	**6**	16,61	15,78	20,76	14,99
SH	0	0	2	1	0	1	**4**	19,09	15,57	30,23	14,99
TH	0	0	0	0	0	0	**0**	–	–	–	–
Gesamt	**0**	**0**	**17**	**45**	**14**	**17**	**93**				

A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2013

Bundes-land	Grund						Gesamt
	§ 57a StGB - Ausset-zung	§ 456a StPO - Auswei-sung	Transfer-abkommen / Überstel-lung	Begnadi-gung	Verstor-ben	Sonstige	
BW	18	7	1	0	1	0	**27**
BY	11	5	2	0	2	1	**21**
BE	8	4	1	0	1	0	**14**
BB	3	0	0	0	1	0	**4**
HB	0	0	0	0	0	0	**0**
HH	6	0	0	0	0	0	**6**
HE	5	1	0	0	0	0	**6**
MV	0	0	0	0	0	0	**0**
NI	9	0	0	0	2	0	**11**
NW	15	9	0	0	4	0	**28**
RP	7	0	0	0	1	0	**8**
SL	1	1	1	0	0	0	**3**
SN	6	1	0	0	1	0	**8**
ST	4	0	0	0	0	0	**4**
SH	0	0	0	0	0	0	**0**
TH	0	0	0	0	0	1	**1**
Gesamt	**93**	**28**	**5**	**0**	**13**	**2**	**141**

B Erhebungsbogen

Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wieder um Ihre Mithilfe.

Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe **beendet** wurde.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich werden wir Sie über die Justizverwaltung Ihres Landes über die Ergebnisse informieren; Sie können uns zu diesem Zweck auch gern eine Email-Adresse Ihrer Anstalt nennen. Die bisher erschienenen Forschungsberichte finden Sie auch auf unserer Internetseite (http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann.

Wir bitten Sie, die Daten Ihrer Anstalt möglichst in elektronischer Form an Ihre Landesjustizverwaltung zu senden und für Ihre Unterlagen eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin / des Bearbeiters:

Name

Telefon

JVA

Email

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge:

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne wenden an
Prof. Dr. Axel Dessecker, Tel.: 0611 / 157 58-14, E-Mail: a.dessecker@krimz.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Fragebogen Nr.	01	**Entlassungs-/Beendigungsjahr 2013**

Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

1 = § 57a StGB – Aussetzung des Strafrestes
2 = § 456a StPO – Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung
3 = Überstellung zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland (z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen)
4 = Begnadigung
5 = Verstorben (bitte im übernächsten Feld Todesursache eintragen)
6 = Flucht
7 = sonstiger Grund (bitte im nächsten Feld eintragen)

falls sonstiger Beendigungsgrund, bitte hier eintragen:

falls verstorben, bitte Todesursache nennen:

1 = natürlicher Tod 2 = Suizid 3 = Unfall 4 = Opfer einer Straftat 9 = unbekannt

Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe einschließlich für dasselbe Verfahren vollstreckter Untersuchungshaft:

Jahre
Monate
Tage

Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?

1 = ja 2 = nein

Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat: §

Geburtsjahr des/der Gefangenen:

Geschlecht:

1 = männlich 2 = weiblich

Nationalität:

1 = deutsch 2 = andere

falls andere Nationalität, bitte hier eintragen: